



Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz
und nukleare Sicherheit
S II 6
Postfach 12 06 29
53048 Bonn

- nur per E-Mail -

Ihr Zeichen: - S II 6 1152/001-2021.0001
Ihre Nachricht: 04.06.2021
Unser Zeichen: st/hf
Unsere Nachricht:

Name: [REDACTED]
Telefon: [REDACTED]
Fax: [REDACTED]
E-Mail: info@degeuk.org

Datum 22.06.2021

S II 6 1152/001-2021.0001

Ihr Schreiben vom 04.06.2021

Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Verordnung zur weiteren Modernisierung des Strahlenschutzrechts in Bezug auf Friständerungen zur Abmilderung der Folgen der epidemischen Lage aufgrund des Coronavirus

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für Ihr o. a. Schreiben.

Wir freuen uns, dass die Schriftwechsel mit Ihrem Hause zu einer Friständerung für die Anwendung der NiSV-Fachkunde führen wird, ebenso, dass Sie unsere Einschätzung teilen, dass es innerhalb der gesetzten Frist (31.12.2021) nicht möglich sein wird, die Fachkundes Schulungen in der benötigten Breite durchzuführen, und dass Sie eine Änderung der Verordnung anstreben.

Wir haben Ihnen in der Anlage unsere **Stellungnahme zum Referentenentwurf** zur Corona-Strahlenschutz-Friständerungsverordnung (CoronaStrlSchFristÄV) beigefügt und würden uns sehr freuen, wenn unsere Kommentare Berücksichtigung in der Änderungsverordnung fänden.

Ebenfalls in der Anlage und zusätzlich zu unserer Stellungnahme übersenden wir Ihnen außerdem noch unser **Positionspapier** zum Referentenentwurf.

Mit freundlichen Grüßen

gez. [REDACTED]
Präsident der DEGEUK e.V.

gez. [REDACTED]
Vorsitzender der DEGEUK e.V.

Anlagen: Stellungnahme der DEGEUK, Positionspapier

Anlage

Stellungnahme DEGEUK e.V.

zum

Referentenentwurf der Bundesregierung (*Bearbeitungsstand: 02.06.2021 11:12 Uhr*)

Verordnung zur Änderung der Verordnung zur weiteren Modernisierung des Strahlenschutzrechts in Bezug auf Friständerungen zur Abmilderung der Folgen der epidemischen Lage aufgrund des Coronavirus

(Corona-Strahlenschutz-Friständerungsverordnung – CoronaStrlSchFristÄV)

1.

Kommentar zu: „Artikel 4 der Artikelverordnung enthält auf Grundlage des Gesetzes zum Schutz vor nichtionisierender Strahlung am Menschen (NiSG) Anforderungen an den sicheren Betrieb sowie an erforderliche fachliche Kenntnisse der Personen, die nichtionisierende Strahlungsquellen an Menschen einsetzen.“

Das NiSG sieht

- in § 2 Schutz in der Medizin und
- in § 3 Schutz bei kosmetischen oder sonstigen Anwendungen

jeweils eine Rechtsverordnung vor.

Wir bedauern ausdrücklich, dass es im Gegensatz zur NiSV (Schutz bei kosmetischen oder sonstigen Anwendungen) bisher keine (Spiegel-) Rechtsverordnung zum „Schutz in der Medizin“ gibt. Während zu kosmetischen Zwecken künftig **nur** berufstätige Menschen mit nachgewiesener und anerkannter Fachkunde arbeiten dürfen und ob der damit verbundenen Unsicherheiten in der Anerkennung und vor allem auch bei der Finanzierung solcherlei zusätzlicher Qualifikationserfordernisse mit großer Unsicherheit in die Zukunft blicken, bleiben Mediziner, deren medizinisches Hilfspersonal und auch Privatanwender von der NiSG oder NiSV bislang unbehelligt. Wegen dieser Verordnungslücke ist am Markt ein Ungleichgewicht zuungunsten der Kosmetiker/innen entstanden. So können Mediziner ungeachtet einer Schutzverordnung (NiSV) weiterhin kosmetische Anwendungen mit nichtionisierender Strahlung am Menschen ohne (zusätzlichen) Fachkundenachweis durchführen.

Dieser Entzug von gewerblichen Betätigungsfeldern weg vom Kosmetiker-Gewerbe hin zu den Arztpraxen samt deren medizinischem Fachpersonal hat für die betroffenen Kosmetikfachbetriebe existenzbedrohende Ausmaße angenommen, die sich durch die Schließungsverfügungen wegen der pandemischen Lage offenbart und weiter verschärft haben. Während Kosmetikbetriebe monatelang ihre Behandlungsdienstleistungen einstellen mussten, konnten Mediziner und deren medizinisches Hilfspersonal kosmetische Dienstleistungen weiterhin ununterbrochen durchführen.

Viele Kunden der Kosmetiker/innen sind, so wurde uns berichtet, für das Kosmetiker-Gewerbe dauerhaft verloren gegangen, weil Mediziner uneingeschränkt körpernahe Dienstleistungen ohne Beschränkungen weiter anbieten dürfen, dies allerdings jetzt zum Ärztetarif.

2.

Kommentar zu: „Mit Ausnahme der in Artikel 20 Absatz 3 Satz 2 der Verordnung zur weiteren Modernisierung des Strahlenschutzrechts genannten Regelungen ist die Verordnung zur weiteren Modernisierung des Strahlenschutzrechts vollständig in Kraft getreten.“

Die Zuständigkeit war zum Zeitpunkt des Inkrafttretens in vielen Bundesländern noch nicht geklärt. Auch Stand heute (15.06.2021) ist die Zuständigkeit in 4 Bundesländern noch nicht abschließend geklärt (Hamburg, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein).

Das zeigt, dass auch die Vollzugsbehörden nicht ausreichend Zeit hatten, die Verordnung vollständig umzusetzen.

Die Verzögerungen bei der Umsetzung der Fachkunde wird allein durch die Pandemie und die Unmöglichkeit des Präsenzunterrichts begründet. Tatsächlich liegt eine der wesentlichen Ursachen darin, dass seit Inkrafttreten der neuen Verordnung immer wieder von einer (DakkS-) Akkreditierung sämtlicher Fachkundemodule gesprochen wurde, eine solche jedoch bis heute nicht vorliegt.

Eine Länderumfrage¹ ergab nämlich, dass nur vom akkreditierten Verfahren eine Konformitätsvermutung ausgeht. Fachkundeabschlüsse ohne ISO 17024 Personenzertifizierung müssten durch aufwändige Einzelprüfungen ihre Tauglichkeit nachweisen. Die zusätzlichen Verwaltungskosten müssten die Antragsteller entrichten.

Diese Länderumfrage wurde von den Schulungsanbietern dahingehend interpretiert, dass nur über das akkreditierte Verfahren eine Anerkennung erwartet werden kann. Eine alternative Fachkunde-vermittlung nach §4 NiSV wird seitdem nicht weiterverfolgt. Eine Personenzertifizierungsstelle, die über das NiSV Akkreditierungsprogramm durch die DAkkS akkreditiert wurde, ist derzeit nicht vorhanden. Es gibt auch noch keine belastbare Prognose, wann ein erster anerkannter Schulungsanbieter für die Fachkundepflichtigen zur Verfügung steht.

3.

Kommentar zu: „Mit diesem späteren Inkrafttreten sollte den von den Regelungen zur Fachkunde betroffenen Personengruppen eine Übergangszeit eingeräumt werden, vor allem um da wo erforderlich die zukünftig benötigten Nachweise der Fachkunde rechtzeitig erwerben zu können.“

Der rechtzeitige Erwerb der Fachkunde war in der Übergangszeit, wie dargelegt, nicht möglich. Bedauerlicherweise konnte die lange Zeit der pandemiebedingten Institutsschließungen von den Betroffenen nicht genutzt werden, um die Fachkunde zu erwerben; einerseits war mehrwöchiger Präsenzunterricht, wie man weiß, tatsächlich nicht möglich, zum anderen ist der Erwerb von Fachkunde zum einen zeitintensiv (mehrere Wochen Vollzeit bleiben ohne Erwerbsmöglichkeit), und andererseits durchaus auch kostenintensiv. (mehrere Tausend Euro)

¹ <https://degeuk.org/erwerb-der-nisv-fachkunde/>

An dieser Situation hat sich bis heute nichts geändert, denn es steht noch immer kein anerkannter Schulungsanbieter zur Verfügung. Wann ein solcher den Betroffenen zur Verfügung steht, ist nicht voraus-sagbar. Nur wenn diese Voraussetzung erfüllt ist, kann denklogisch eine Übergangszeit beginnen. Ein fester Termin, wie zum 31.12.2022 vorgeschlagen, verschiebt das Problem auf einen späteren Zeitpunkt, ohne jedoch die Ursachen zu beseitigen.

Das Problem ist nicht ursächlich der Pandemie geschuldet, sondern der Tatsache, dass ein regulierter NiSV-Fachkundenachweis nach der Veröffentlichung der Verordnung als Konformitätsnachweis vom gesamten Markt (und wohl auch von den ausführenden Länderbehörden als Maßstab angesehen wurde.

Wir begrüßen daher ausdrücklich, das Inkrafttreten der Fachkundenachweise zu verschieben. Allerdings muss eine Übergangszeit von 2 Jahren, wie ursprünglich in Artikel 20 Absatz 3 Satz 2 vorgesehen, gewährleistet bleiben. Dies kann durch den angeregten Termin 31.12.2022 bereits jetzt nicht mehr sichergestellt werden. Der Referentenentwurf sollte diesen Umstand berücksichtigen. Es ist realistisch anzunehmen, dass sich die pandemische Lage mit hohen Inzidenzzahlen im Herbst und kommenden Winter wieder einstellt und körpernahe Dienstleistungen erneut von Schließungsverfügungen betroffen sein werden.

Wir regen deshalb an, eine 2-jährige Übergangszeit erst mit einer dann erkennbar verlässlichen Verfügbarkeit von anerkannten NiSV-Schulungen in der Fläche zeitlich beginnen zu lassen.

Unabhängig dieser Regelung, sollte der Zeitpunkt des Inkrafttretens nicht vor dem Termin liegen, der in der Schweiz als Beginn der Sachkundenachweise-Pflicht V-NISSG (1.6.2024) liegt. Als Begründung führen wir an, dass es besonders im süddeutschen Raum zu einem Behandlungstourismus führen könnte, wenn die Schweizer Kosmetiker/innen ohne Sachkundenachweis behandeln dürften, deutsche Kosmetikerinnen jedoch nicht. In anderen Grenzländern zur Bundesrepublik Deutschland ist von einer ähnlichen Sachlage auszugehen.

4.

Kommentar zu: *“Aufgrund der finanziellen Belastung durch pandemiebedingte Einnahmeausfälle und der für die benötigten Schulungen anfallenden nicht unerheblichen Kosten, besteht außerdem gerade bei kleinen Studios und bei selbständigen Kosmetikerinnen die Gefahr einer übermäßigen Belastung und einer nicht mehr zu bewältigenden Herausforderung“.*

Wie teilen ihre Einschätzung hinsichtlich der Situation und der finanziellen Belastung der Kosmetikerinnen. Die hohen Kosten der Fachkundevertretung ergeben sich auch aus der NiSV Fachkunderichtlinie, die unterschiedslos der individuellen fachlichen und praktischen Erfahrung eine feste Anzahl von Lerneinheiten vorgibt. Staatliche Hilfen wie etwa BafÖG sind darüberhinaus nicht wirklich zum NiSV Fachkunderwerb geeignet oder vorgesehen. Hierzu mehr in der Kommentierung zu „C. Alternativen“

5.

Kommentar zu: *“C. Alternativen: keine“*

Wir möchten die Gelegenheit nutzen Vorschläge zu unterbreiten, die wir mit der intensiven Beschäftigung der NiSV Fachkunde in der praktischen Umsetzung erarbeitet haben.

Folgende Alternativen regen wir an:

1. Anteil des Präsenzunterrichts auf ein Minimum reduzieren

Die Pandemie wird uns auch in absehbarer Zeit begleiten und die Planungssicherheit einschränken. Dynamische Veränderungen wie Kontaktreduzierungen, Verbot von Reisen und Versammlungen können schnell wieder Präsenzveranstaltungen unmöglich machen. Der gegenwärtige feste Präsenzanteil der Schulungen ist eine der größten Hürden und macht die Planung der Kurse für den Fachkundeerwerb unsicher. Mittlerweile sind online-Video-Konferenzen und Webinare mit ihren umfassenden Möglichkeiten nicht mehr aus dem Schulungsalltag wegzudenken. Diese eingeübten Werkzeuge werden auch in der post-pandemischen Zeit erhalten bleiben. Daher regen wir an, den Präsenzanteil auf das notwendige Minimum zu reduzieren.

2. Anerkennung praktischer Erfahrung

Anwender, die über eine 5-jährige Praxis im Kosmetikergewerbe verfügen, sind von dem Nachweis des Fachkunde-Moduls „Grundlagen der Haut und deren Anhangsgebilde“ Teil B befreit.

Anwender, die über eine 5-jährige Praxis mit den NiSV-Anlagen verfügen, sollten analog zu Teil B in den entsprechenden Teilen C, D, E, und F mindestens vom von Übungen und der selbstständigen Durchführung von unterschiedlichen Anwendungen befreit werden.

Wir regen an, den Vollzug dahingehend zu ändern.

3. Entfernung der Redundanzen in den Fachkundemodulen.

Häufig werden Geräte für die dauerhafte Haarentfernung eingesetzt, die neben der optischen Strahlung zusätzlich Hochfrequenz aussenden. Der Anwender muss in diesem Fall nach Anlage 3 Teil C

- Gesetzliche Grundlagen
- Anatomie und Physiologie der Haut und ihrer Anhangsgebilde
- Schutzbestimmungen und -Maßnahmen
- Anwendungsplanung, Aufklärung von Personen und Dokumentation

und nach Anlage 3 Teil D redundante Lerneinheiten nachweisen. Bei Kombigeräten mit drei und mehr Technologien können auch drei- bzw. vierfach Redundanzen in der zu leistenden Fachkunde für dasselbe Gerät entstehen. Nach geltender Verordnung müssen in jedem Technologiemodul die absolvierten Lerneinheiten einzeln nachgewiesen werden.

Wir regen an, diesen Mehrfachaufwand durch redundante Lerneinheiten zu reduzieren, bzw. zu streichen.

Die aufgezeigten Alternativen würden die Verordnung weder in ihren Inhalten und Zielen ändern. Sie würden die Umsetzung für die Anwender erleichtern, ohne die Qualität der Fachkunde zu beeinträchtigen, die Akzeptanz am Markt stärken und die Kosten senken. Zudem würden sie den Vollzug für die Länder erleichtern, weil auch die Vollzugsbehörden mehr Zeit für die Vorbereitung hätten und den Überwachungsaufwand voraussichtlich reduzieren würde, weil der Markt die Verordnung besser umsetzen kann (also auch mit weniger Verstößen zu rechnen wäre).